

Antrag zum Rückbau der Wohrateiche eingereicht

Genehmigungsverfahren noch unklar

VON MARTINA BIEDENBACH

Haina/Kloster – Die Entscheidung über die Renaturierung der Wohra bei Haina wird sich wohl noch hinziehen. Noch ist nicht klar, welches Genehmigungsverfahren nötig ist, teilt das Regierungspräsidium Kassel auf Anfrage mit. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) habe nun ergänzende Unterlagen für den von ihm geplanten Rückbau der Hainaer Wohrateiche beim RP eingereicht, informiert Pressereferent Hendrik Kalvelage.

Die Antrags- und Planunterlagen für „Erteilung einer Plangenehmigung für die dauerhafte Staulegung und Außergefahrsetzung sowie zur Renaturierung der Staueteiche“ seien Mitte Juli bei der Oberen Wasserbehörde des RP Kassel eingegangen.

Wie berichtet, sind laut LWV die Dämme instabil. Bei Starkregen drohten Teile Hainas überschwemmt zu werden. Für den Erhalt der Teiche in dem Naturschutzgebiet kämpft hingegen eine Bürgerinitiative.

Wie geht es nun weiter? Bis wann wird entschieden, ob der LWV tatsächlich die beiden Wohrateiche zurückbauen darf?

Über das Verfahren informiert Kalvelage so: Nach Antragseingang wurden die in diesem Plangenehmigungsverfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange (TöB), zu denen unter anderem die Gemeinde Haina und die Obere Naturschutzbehörde beim RP Kassel gehören, gebeten, die Planunterlagen zunächst auf Vollständigkeit zu prüfen. Zudem ist für das Vorhaben auch eine Vorprüfung nötig, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgen muss. Die TöB wurden daher auch um eine fachliche Stellungnahme gebeten, ob das Vorhaben aus ihrer Sicht er-

hebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könne. Sollten sie diese Auswirkungen befürchten, wäre eine UVP Pflicht.

Über das Renaturierungsvorhaben wäre somit in einem förmlichen Planfeststellungsverfahren mit umfangreicher Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden – auch unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände. „Ob diese Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden muss, ist noch nicht absehbar“, sagt Kalvelage.

Der Pressesprecher erläutert weiter: Auch für den Fall, dass die Umweltverträglichkeitsvorprüfung zum Ergebnis keiner erheblichen Umweltauswirkungen kommt – es also bei einem Plangenehmigungsverfahren bleibt – werden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange umfassende Berücksichtigung finden.

Da die Teiche in einem Naturschutzgebiet (NSG) liegen, ist auch eine Befreiung von den entsprechenden Verboten der NSG-Verordnung notwendig, die Bestandteil des Verfahrens ist. In diesem Rahmen sieht der Gesetzgeber eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände durch die Obere Naturschutzbehörde vor. Das Ergebnis dieses Verfahrens fließt dann in die abschließende naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Stellungnahme zum Plangenehmigungsverfahren ein.

Zum Zeitrahmen sagte Kalvelage: Bei der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen wird erfahrungsgemäß noch Nachforderungsbedarf bezüglich der Unterlagen angemeldet. Dies wird schätzungsweise Ende August/Anfang September der Fall sein. Erst nachdem alle Unterlagen vorgelegt worden sind, werden die TöB um ihre abschließende fachliche Stellungnahme gebeten.